Satzung der Treuhandstiftung „Stiftung Corona-Ausschuss“

§1 Name und Rechtsform

Der Name der Stiftung ist „Stiftung Corona-Ausschuss“. Sie hat ihren Sitz in 39596 Hohenberg-Krusemark.

Die Stiftung ist eine Treuhandstiftung in der Verwaltung eines Treuhänders und wird folglich von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§2 Stiftungszweck

1) Der Zweck der Stiftung ist die unmittelbare

- Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten,
- Förderung von Bildung und Erziehung,
- Förderung von Kunst und Kultur und
- Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der Abgabenordnung durch umfassende Befassung mit den demokratischen Grundprinzipien, deren objektive und neutrale Würdigung durch Vorträge zum Verständnis des staatlichen Aufbaus, Darstellung des Föderalismusprinzips, der Gewaltenteilung und der Wahlgrundsätze.

2. Die Ziele der Stiftung werden dabei insbesondere verwirklicht durch die Durchführung

    - von Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet Coronavirus, staatliches Krisenmanagement und seiner Folgen, sowie der Pandemic Prepardness, die zeitnah veröffentlich werden;

    - von Projekten und Veranstaltungen zur Wissensvermittlung über den Coronavirus, das staatliche Krisenmanagement nebst Folgen sowie die

Pandemic Prepardness;

- von Kunstprojekten zum Thema Coronavirus, staatliches Krisenmanagement nebst Folgen, sowie der Pandemic Prepardness;

- von Diskursveranstaltungen zum Thema Coronavirus, staatliches Krisenmanagement nebst Folgen, sowie der Pandemic Prepardness;

- von Vortragsreihen, Seminaren, Workshops, Konferenzen zu den Themen Coronavirus, staatliches Krisenmanagement nebst Folgen sowie der Pandemic Prepardeness

3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst, oder durch eine Hilfsperson im Sinne des Paragraphen 57 Abs. 1 F2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß Paragraph 58 Nummer1AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§3 Gemeinnützigkeit

1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und fördernde Zwecke im Sinne des Abschnitts für steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Stiftungsvermögen

1) Die Stiftung wird aus dem Stiftungsgeschäft ausgestattet. Das gestiftete Vermögen ist getrennt von dem Vermögen der Treuhänderin zu verwalten.

2) Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.

3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

4) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

§5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Verwendung des Vermögens erfolgt nach den Massgaben der §§ 1-3 der Satzung.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß Paragraph 58 Nummer 7A AO.

Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen, Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.

Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§6 Stiftungsrat

1. Gremium der Stiftung ist der Stiftungsrat

2. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen.

3. Geborenes Mitglied ist die Stifterin, sie bestimmt den Treuhänder und die weiteren Stiftungsratsmitglieder. Vorsitzender des Stiftungsrats ist der Treuhänder. Der Stiftungsrat wählt aus einer Mitte zudem einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Stifterin ist berechtigt, ihr Amt jederzeit niederzulegen und eine andere geeignete und vertrauenswürdige Person zu bevollmächtigen.

4. Die Stifterin kann Mitglieder des Stiftungsrats bestellen oder abberufen. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt in der Regel vier Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

5. Das Stiftungsrat besteht aus mindestens einer und aus maximal sieben Personen.

6. Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrungen im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung aufweisen. Ein Mitglied soll in Wirtschafts- und Finanzfragen sachverständig sein. Bei Tod der Stifterin und falls sie keine Person bevollmächtigt hat, nehmen die zwei ältesten Mitglieder des Stiftungsrats ihre Stellung ein.

§7 Aufgaben des Stiftungsrats

Das Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmung verstößt. Der Stiftungsrat ist dazu angehalten, bei allen Grundsatzentscheidungen insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.

§8 Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungsrats

Beschlüsse des Stiftungsrats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird vom Treuhänder nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrats dies verlangen.

Wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.

Ein Stiftungsratsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes vertreten lassen. Kein Stiftungsratsmitglied kann mehr als ein anderes vertreten. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.

Wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Beschlüsse sind angemessen zu dokumentieren.

Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf ordnungsgemäß geladenen Sitzungen gefasst werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Treuhänders.

§10 Treuhandverwaltung

1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt Fördermaßnahmen ab.
2) Der Treuhänder legt dem Stiftungsrat zum 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

Der Treuhänder belastet die Stiftung für seine Verwaltungsleistungen mit pauschalisierten Kosten. Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§11 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Stifterin und dem Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll erachtet werden, können die Stifterin und der Stiftungsrat zusammen einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit des Stiftungsrats. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Förderung und Mildtätigkeit zu liegen.

2. Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen, kann der Stiftungsrat jederzeit durch einfache Mehrheit die Fortsetzung der Stiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts beschließen. Zu Lebzeiten ist die Zustimmung des Stifters erforderlich. In diesem Fall gilt der Stifter zugleich als Stifter der rechtsfähigen Stiftung.

3. Die Stifterin und der Stiftungsrat können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Der Treuhänder kann alleine die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Endausstattung zum 31.12.2023 ein Mindestvermögen von 5000€ nicht erreicht hat.

§12 Trägerwechsel

Im Falle der Auflösung, des Wegfalles oder bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen des Treuhänders kann die Stifterin die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Treuhänder, bei einer Trägerorganisation oder als selbstständige Stiftung beschließen.

§13 Vermögensanfall

Bei Vermögensanfall oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den gemeinnützigen Verein „Unsere Verfassung e.V.“, Spanheimstr. 11, 13357 Berlin welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§14 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§15 Satzungsänderung

1. Um einen neuen Stiftungszweck hinzuzufügen oder den Namen der Stiftung zu ändern, der dem Sinn der Stiftung entsprechen muß, bedarf es einer 2/3 Mehrheit des Stiftungsrats.

2. Um die Gemeinnützigkeit zu erreichen, bzw. einer geänderten Gesetzeslage anzupassen, kann die Stifterin zusammen mit dem Treuhänder die Satzung ändern.

Berlin, 21.11.2022

Viviane Fischer

Unterschrift Stifterin